



Anlage zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bescheinigung über die Mitgliedschaft – Kurse – Teilnahme an Freizeiten

Das Kind: Familienname _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

ist seit _____ Mitglied in folgendem Verein _____
Name von Verein/Club/Vereinigung

Anschrift

Hat Unterricht/belegt Kurs in: _____

bei Anbieter/Träger: _____

Nimmt teil an folgenden
Aktivitäten/Freizeiten: _____

Durchgeführt von: _____

Zeitraum: _____

Mitgliedsbeitrag bzw. Gebühr beträgt Monatlich _____ €

Jährlich _____ €

bzw. _____ €

und ist jeweils fällig am: _____

Mitgliedsbeitrag/Gebühr wurde bereits gezahlt: Bis: _____

Mitgliedsbeitrag/Gebühr ist noch offen: Seit: _____

Kontoverbindung des Vereins IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

unter Angabe unseres Buchungskennzeichens: _____

Hof, den _____

Unterschrift und Stempel des Anbieters

Stadt Hof, Fachbereich Jugend- und Soziales

INFOBLATT zur Vorlage bei Vereinen, Musikschulen oder anderen Einrichtungen

Ab 01.01.2011 haben Bezieher von einer sogenannten Grundleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen) einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Darin enthalten ist u.a. die Übernahme der Kosten für:

- Mitgliedsbeiträge (bzw. Mitmachbeiträge) aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportvereine)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Volkshochschule)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienprogramme, Pfadfinder)

in Höhe von zusammen maximal 15,00 Euro monatlich. Hiermit soll Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit geschaffen werden, sich in Gemeinschaftsstrukturen wie z.B. in Vereinen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Beiträge werden für Kinder und Jugendliche **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** übernommen. Die Beiträge werden gewährt für den aktuellen Bewilligungszeitraum der Leistungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, etc.) und sie sind **direkt** an den Anbieter zu zahlen.

Wir bitten für das Kind, das Mitglied in ihrem Verein ist, bei Vorlage der „Bescheinigung über die Mitgliedschaft“ (siehe Anlage), diese auszufüllen und die Zahlung der jährlichen Beiträge in monatlichen Teilbeträgen zu ermöglichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Übernahme der Beiträge nur möglich ist, solange Leistungsbezug besteht und die Voraussetzungen für den Bezug gegeben sind. Ausstehende Mitgliedsbeiträge, die nicht übernommen wurden, sind vom Mitglied, bzw. dem Erziehungsberechtigten zu fordern. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Anbieter und der Stadt Hof ergibt sich nicht.